

1. Vertragsgrundlagen

Die Stadtwerke Zittau GmbH liefert dem Kunden Strom auf Grundlage der im Auftrag genannten und der nachfolgenden Bedingungen. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen der beiliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die beiliegenden Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV entsprechend.

2. Voraussetzungen der Lieferung

2.1 Die Stromlieferung erfolgt nur für die vertraglich benannte Verbrauchsstelle für den Eigenverbrauch.

2.2 Die Stromlieferung, unter Berücksichtigung des variablen Energiepreises nach Preisblatt Ziff. 3, setzt voraus, dass an der Verbrauchsstelle des Kunden ein intelligentes Messsystem (iMSys) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) installiert und konfiguriert ist, welches die Verbrauchswerte viertelstündlich erfasst und automatisiert übermittelt. Ein iMSys besteht nach dem MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist.

2.3 Voraussetzung für den Abschluss der Produktbestellung ist die Zustimmung des Kunden zur Beauftragung eines vorzeitigen iMSys-Einbaus (gemäß § 34 Abs. 2 S.2 Nr.1 MsbG). Mit der Beauftragung durch den Kunden ist die Stadtwerke Zittau GmbH berechtigt, beim grundzuständigen Messstellenbetreiber die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMSys zu beauftragen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von der SWZ an den Kunden weiterberechnet. Die Kosten bestimmen sich nach der jeweils aktuellen Fassung des MsbG in Verbindung mit dem Preisblatt Ziff.11 und dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits ein iMSys an der Verbrauchsstelle vorhanden ist, finden Satz 2 und 3 der Ziff. 2.3 keine Anwendung.

3. Kundenportal, Web-App dynamischer Tarif

3.1 Die Stadtwerke Zittau GmbH stellt dem Kunden ein gesondertes Kundenportal zur Abwicklung dieses Vertrages zur Verfügung. Der Kunde ist damit einverstanden, über das Kundeportal rechtserhebliche Erklärungen zu seinem Vertragsverhältnis zu erhalten.

3.2 Die Zugangsdaten zum Kundenportal werden dem Kunden mit Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich für die Nutzung des Kundenportals eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, zu unterhalten und die Stadtwerke Zittau GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

3.4 Die Stadtwerke Zittau GmbH wird den Vertrag des Kunden betreffenden Informationen, Unterlagen, Rechnungen und sonstige vertragsrelevante Mitteilungen im Kundenportal zum Abruf bereitstellen. Der Kunde wird hierzu jeweils per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse über den Eingang einer Nachricht im Kundenportal informiert. Die SWZ kann jedoch Informationen, Unterlagen, Rechnungen und sonstige Mitteilungen auch postalisch übermitteln.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle von der Stadtwerke Zittau GmbH im Kundenportal zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Rechnungen und sonstigen Mitteilungen unverzüglich nach Zugang der Benachrichtigungs-E-Mail abzurufen.

3.6 Änderungen der Vertragsdaten des Kunden (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindungen, E-Mail-Adresse) erfolgen durch den Kunden im Kundenportal unter www.stadtwerke-zittau.de. Die Nutzung anderer

Kommunikationswege bleibt unberührt.

3.7 Ist an der Verbrauchsstelle des Kunden ein iMSys gemäß Ziff. 2.2 installiert, stellt die Stadtwerke Zittau GmbH dem Kunden einen Zugangslink zu einer Web-App zur Verfügung, über welche er seine Verbrauchswerte, die variablen Energiepreise nach Preisblatt Ziff. 3 und seine Stromkosten einsehen kann. Die dem Kunden über die Web-App bereitgestellten Daten sind nicht abrechnungsrelevant und dienen nur zur Information. Maßgeblich für die Abrechnung sind die dem Kunden zugestellten Rechnungen.

3.8 Für die Nutzung der Web-App ist die Registrierung mit einer gültigen und erreichbaren E-Mail-Adresse erforderlich. Diese E-Mail-Adresse muss dabei die gleiche sein, die als E-Mail-Adresse im Kundenportal hinterlegt ist.

4. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung, Wohnsitzwechsel und Übertragung des Vertrages

4.1 Das Angebot der Stadtwerke Zittau GmbH in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich.

4.2 Der Vertrag kommt durch Vertragsbestätigung der Stadtwerke Zittau GmbH in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist des Kunden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

4.3 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, bis er vom Kunden oder von der Stadtwerke Zittau GmbH mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird.

4.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die Stadtwerke Zittau GmbH insbesondere vor - wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist oder - wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

4.5 Eine Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Die Stadtwerke Zittau GmbH hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen) bleiben unberührt.

4.6 Ist der Kunde ein Haushaltskunde i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG ist er im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Stadtwerke Zittau GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Verbrauchsstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

4.7 Die Stadtwerke Zittau GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der SWZ in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge (z. B. bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes) bleiben unberührt.

5. Preise, Preisänderungen

5.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die gelieferte Energie setzt sich aus den Preisbestandteilen nach Ziff. 5.2 bis 5.6 zusammen.

5.2 Der Kunde zahlt einen **Basisgrundpreis**, einen verbrauchsabhängigen **Basisverbrauchspreis** (Basispreise) in der sich aus dem Preisblatt ergebenden Höhe. Die Basispreise werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Produkt anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Vertrieb und Abrechnung. Preisänderungen der Basispreise erfolgen nach den Ziff. 5.8 bis 5.13.

5.3 Der vom Kunden zu zahlende Preis nach Ziff. 5.2 erhöht sich um einen **variablen Energiepreis** gemäß Preisblatt Ziff. 2. Der variable Energiepreis beinhaltet die Beschaffungskosten.

5.4 Der vom Kunden zu zahlende Preis nach Ziff. 5.2 erhöht sich zusätzlich um die folgenden variablen Preisbestandteile nach den Ziff. 5.4.1 bis 5.4.7 in der jeweils bei Belieferung geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss jeweils geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Im Einzelnen:

5.4.1 Die von der Stadtwerke Zittau GmbH an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende **KWKG-Umlage** nach § 12 EnfG.

5.4.2 Der von der Stadtwerke Zittau GmbH an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlender **Aufschlag für besondere Netznutzung** (enthält derzeit den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA Az. BK8-24-001-A und die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV inkl. der Wasserstoffumlage).

5.4.3 Die von der Stadtwerke Zittau GmbH an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende **Offshore-Netzumlage** nach § 17f EnWG i. V. m. §12 EnfG.

5.4.4 Die von der Stadtwerke Zittau GmbH an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende **Konzessionsabgabe** nach der Konzessionsabgabenverordnung.

5.4.5 Das von der Stadtwerke Zittau GmbH an den zuständigen Netzbetreiber zu entrichtende Entgelt für den Netzzugang (**Netznutzungsentgelt**), soweit die Kosten der SWZ vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden.

5.4.6 Das von der Stadtwerke Zittau GmbH an den zuständigen Messstellenbetreiber abzuführende **Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung)** soweit diese Kosten der SWZ vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.

5.4.7 Die von der Stadtwerke Zittau zu zahlende **Stromsteuer** nach dem Stromsteuergesetz.

5.4.8 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

5.5 Soweit der Kunde die Stadtwerke Zittau GmbH mit einem vorzeitigen Einbau eines iMSys (derzeit nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MSbG) beauftragt, **zahlt der Kunde zusätzlich die Kosten für einen vorzeitigen Einbau**, die

der Messstellenbetreiber der SWZ in Rechnung stellt. Die derzeitige Höhe der Kosten für den vorzeitigen Einbau eines iMSys ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

5.6 Zusätzlich fällt auf die Preise nach Ziff. 5.2 bis Ziff. 5.5 sowie etwaige künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen nach Ziff. 5.13 **Umsatzsteuer** nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

5.7 Die Höhe der variablen Preisbestandteile nach den Ziff. 5.4.1 bis 5.4.3 werden auch von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht und sind derzeit unter www.netztransparenz.de einsehbar.

5.8 Preisänderungen der Basispreise nach Ziff. 5.2 – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziff. 5.3 bis 5.6 – durch die Stadtwerke Zittau GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Zittau GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 5.2 maßgeblich sind. Die SWZ ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWZ verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.9 Die Stadtwerke Zittau GmbH nimmt für die Basispreise nach Ziff. 5.2 mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWZ hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Zittau GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.10 Änderungen der Preise nach Ziff. 5.2 werden erst nach Mitteilung in Textform an die Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.

5.11 **Ändert die Stadtwerke Zittau GmbH die Basispreise nach Ziff. 5.2, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.** Hierauf wird die SWZ den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Stadtwerke Zittau GmbH hat die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 4.3 bleibt unberührt.

5.12 Abweichend von vorstehenden Ziff. 5.8 bis 5.11 werden Änderungen der variablen Preisbestandteile nach Ziff. 5.3, Ziff. 5.4 und der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz nach Ziff. 5.6 ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Darüber hinaus bestehende gesetzliche Regelungen zur unveränderten Weitergabe von Mehr- oder Minderbelastungen (bspw. derzeit nach § 41 Abs. 6 EnWG) bleiben unberührt. Der Kunde wird über die Änderung der Preisbestandteile rechtzeitig, spätestens mit der Rechnungslegung informiert.

5.13 Ziff. 5.8 bis 5.11 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5.14 Aktuelle Informationen zu Produkten, gebündelten Produkten/Leistungen und Preisen sind unter www.stadtwerke-zittau.de veröffentlicht.

6. Ablesung, Abschlagszahlung, Zeitpunkt der Abrechnung und Zahlungsweisen

6.1 Sofern an der Verbrauchsstelle des Kunden ein iMSys gemäß Ziff. 2.2 installiert ist, wird die Menge der gelieferten Energie durch das iMSys ermittelt. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

6.2 Ist an der Verbrauchsstelle des Kunden noch kein iMSys gemäß Ziff. 2.2 installiert, wird bis zu dem auf den Tag der Inbetriebnahme des iMSys folgenden Kalendertag, die Menge der gelieferten Energie durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme ermittelt. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

6.3 Übermittelt der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten oder kann der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln (etwa, weil keine Messwerte bzw. rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

6.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird von der Stadtwerke Zittau GmbH rechnerisch ermittelt, sofern der SWZ keine abgelesenen Zählerdaten vorliegen.

6.5 Soweit an der Verbrauchsstelle des Kunden ein iMSys gemäß Ziff. 2.2 installiert ist, rechnet die Stadtwerke Zittau GmbH monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab.

6.6 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme der Belieferung oder untermonatlichem Ende des Übergangtarifs), so rechnet die Stadtwerke Zittau GmbH verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziff. 6.1 bis 6.3 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6.7 Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen an die Stadtwerke Zittau GmbH im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch Barüberweisung) zu leisten.

7. Haftung

7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, gegenüber dem

Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).

7.2 In allen übrigen Haftungsfällen (z. B. bei schuldhafter Pflichtverletzung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen können) ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen (bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Zittau GmbH nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Stadtwerke GmbH verpflichtet, den Vertrag - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Zittau GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Zittau GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

8.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Anlagen

StromGVV sowie Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH
zur StromGVV
Preisblatt Ökostrom Dynamisch
Muster-Widerrufsformular
Datenschutzinformation
Datenformblatt gemäß § 54 MsbG

Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

1. Die Stadtwerke Zittau GmbH beantwortet Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SachsenEnergie AG (Verbraucherbeschwerden) nach § 111a EnWG innerhalb von vier Wochen ab Zugang. Diese sind zu richten an:
Stadtwerke Zittau GmbH
Friedensstraße 17
02763 Zittau
Telefon 03583 670- 150 oder per Fax an 03583 670-169
E-Mail service@stadtwerke-zittau.de

2. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die Stadtwerke Zittau GmbH in dieser Zeit nicht abgeholfen, kann der Kunde als Verbraucher nach § 111b EnWG die Schlichtungsstelle anrufen. Die Stadtwerke Zittau GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist zurzeit erreichbar unter:
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail:
info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten Die Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie im Rahmen des Vertragsschlusses. Diese und weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-zittau.de/datenschutz.

Hinweis Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
Stand: 01/2025